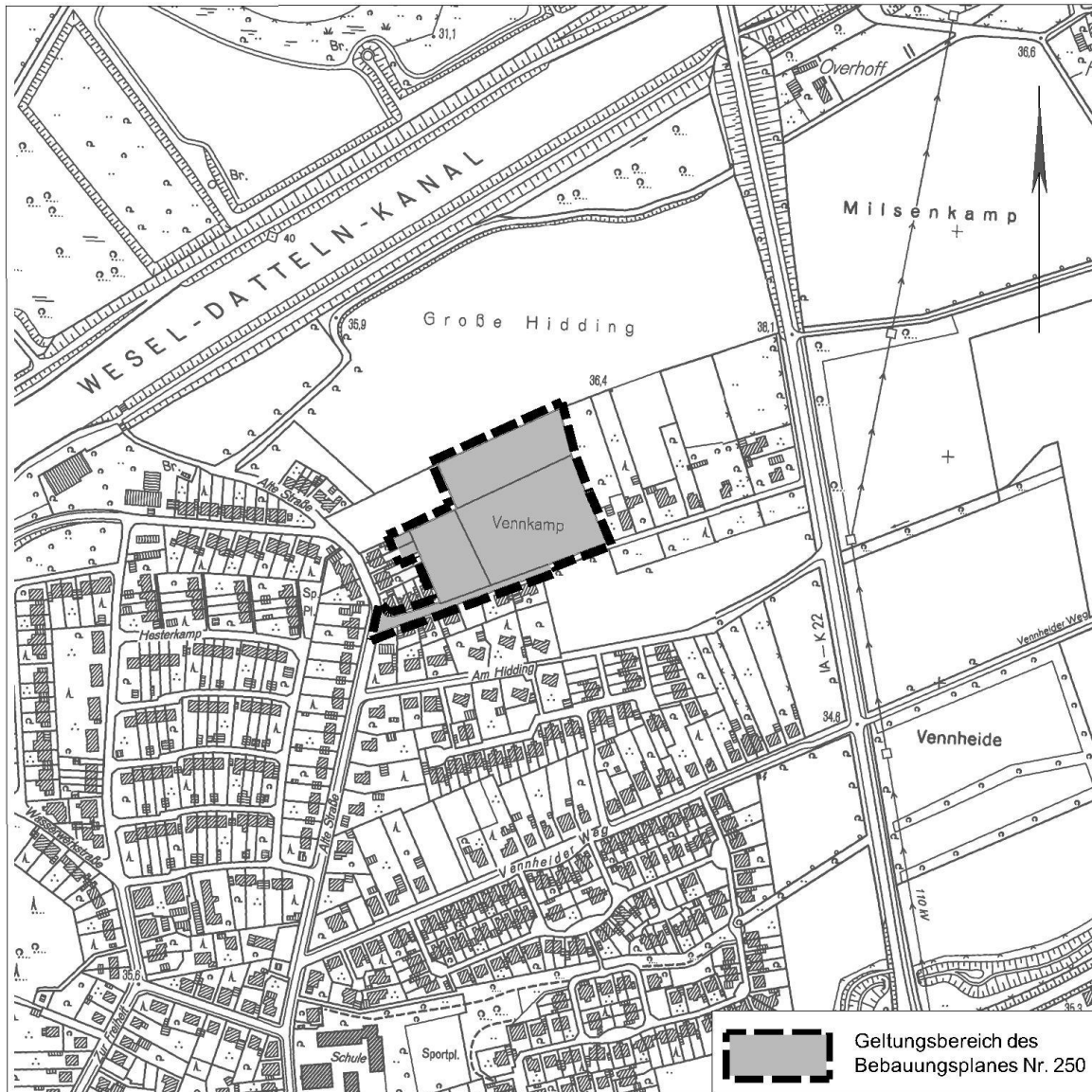


Bebauungsplan Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost – Im Kamp“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

E



I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Unzulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

In allen Allgemeinen Wohngebieten (WA) wird die zulässige Höhe der baulichen Anlagen durch die Festsetzung der max. zulässigen Gebäudehöhe (GH) über 35,70 m ü. NHN (Bezugshöhe) bestimmt.

Als Gebäudehöhe (GH) gilt der höchste Punkt der oberen Dachhaut. Technische Aufbauten wie Schornsteine, Antennen, Anlagen der Energiegewinnung und Anlagen für Kälte-, Klima-, Luft- und Wärmetechnik (z.B. Solarmodule, Wärmepumpen) dürfen die max. zulässige Gebäudehöhe um bis zu 1,00 m überschreiten.

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im WA1 sind Einzel-Doppel- und Reihenhäuser zulässig.

Im WA2 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4. Stellplätze, Garagen und Carports

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Garagen und offene Garagen (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen (Maßnahmenfläche M und Gemeinschaftshof 1) sind Versickerungsmulden zulässig.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen (Gemeinschaftshöfe 1 und 2) ist jeweils die Anordnung von max. 2 öffentlichen Parkplätzen zulässig.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche (Maßnahmenfläche M) ist das Anlegen eines Pumpwerks für die Schmutzwasserentwässerung zulässig.

6. Hochwasserschutz

(§ 9 Abs.1 Nr. 16c BauGB)

Zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit ist die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) von Gebäuden mit einer Höhe von mindestens 35,70 m ü. NHN herzustellen.

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Maßnahmenfläche (M)

Die Maßnahmenfläche M ist als extensives Grünland mit regionalem Saatgut (Wildblumeneinsaat) anzulegen.

Die extensive Pflege umfasst eine ein- bis zweimalige Mahd der Fläche. Dabei dürfen die erste Mahd frühestens nach dem 15.06. und die zweite Mahd frühestens nach dem 01.09. des Kalenderjahres erfolgen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmittel und die Ausbringung von stickstoffhaltigem Dünger sind unzulässig.

Ausnahmsweise kann die Pflege durch eine extensive Beweidung mit einer Beweidungsdichte bis zu 0,5 Großvieheinheiten / mit 5 Schafen erfolgen. Die gepflanzten Bäume sind dabei gegen Verbiss zu schützen. Eine Nachmahd ist je nach Erforderlichkeit zulässig.

Innerhalb der Maßnahmenfläche M sind auf einer Fläche von insgesamt 1.100 m² Gehölzinseln als Trupps in kleinen Gruppen (ca. 2 bis 5 Gehölze) anzupflanzen. Die Anpflanzung soll zu 70 % aus standortgerechten Sträuchern der Pflanzliste 2 sowie zu 30 % eingestreut aus standortgerechten Laubbäumen der Pflanzliste 1 erfolgen.

7.2 Stellplätze und Erschließung

Private Stellplätze, Zufahrten, Zuwegungen sowie die festgesetzte Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

8. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 250 der Stadt Marl sind Kaminöfen zur Verbrennung von Scheitholz und/oder anderen Festbrennstoffen nur zulässig, wenn Sie gemäß Richtlinie DE-ZU 212 „Kaminöfen für Holz“ des Umweltzeichens Blauer Engel zertifiziert sind oder durch andere technische Vorkehrungen sichergestellt wird, dass die der Zertifizierung zugrundeliegenden Maximalwerte für Emissionen unter entsprechenden Prüfmethode eingehalten werden.

9. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

9.1 Anpflanzen von Bäumen

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen mit Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ und der Gemeinschaftshofflächen (G1 und G2) sind mindestens 8 standortgerechte Laubbäume der 2. und 3. Ordnung gemäß der Pflanzliste 5 anzupflanzen sowie dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die genaue Lage der anzupflanzenden Bäume ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren.

9.2 Dachbegrünung

Flach- und Pultdächer von Wohngebäuden, Garagen und Carports sind unter Berücksichtigung der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie vollflächig mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und mit heimischen standortgerechten Pflanzen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen sind ergänzend zur Dachbegrünung zulässig (Solar-Gründach). Von der Bepflanzungspflicht ausgenommen sind die Flächen für notwendige technische Anlagen, wie Anlagen für Funk-, Kälte-, Klima-, Luft- und Wärmetechnik sowie verglaste Dachflächen und Dachterrassen.

9.3 Heckenpflanzung östliches Plangebiet

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen H1 ist eine 3-reihige freiwachsende Hecke im Pflanzverband 1x1 m (Dreiecksverband) aus heimischen Sträuchern gemäß der Pflanzliste 3 in der Pflanzqualität 2x-v., 60-100 cm anzulegen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

9.4 Heckenpflanzung nördliches Plangebiet

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen H2 sind einreihig standortgerechte Sträucher gemäß der Pflanzliste 4 anzupflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu

erhalten, zu pflegen und bei Angang gleichwertig zu ersetzen. Innerhalb der Heckenpflanzung dürfen sichtoffene Zäune (Maschendraht, Stahlgitter) integriert werden.

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Vorgärten

Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der straßenseitigen Gebäudefront und ihrer seitlichen Verlängerung sowie der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche.

Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und flächendeckend zu bepflanzen sowie dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Versiegelung für die notwendige Erschließung (Grundstückszufahrten und –zuwegungen, Fahrradstellplätze und Standplätze für Müll- und Recyclingbehälter) ist in Ausmaß und Material auf das notwendige Maß zu begrenzen. Nichtbepflanzte Steingärten (Schotter, Bruchsteine etc.) sind unzulässig.

2. Einfriedungen

In den Vorgärten gemäß der Definition zu Punkt 1 sind Einfriedungen nur als Hecke gemäß der Pflanzliste 4 mit einer max. Höhe von 1,00 m zulässig.

Zu öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb von Vorgärten (Eckgrundstücke) sind Einfriedungen nur als Hecke gemäß der Pflanzliste 4 und mit einer max. Höhe von 1,80 m zulässig, in die sichtoffene Zäune (Maschendraht, Stahlgitter) integriert werden können. Diese Höhe ist nur zulässig, wenn sie sich nicht sichtbehindernd auf andere Verkehrsanlagen (Zufahrten, Garagen, Stellplätze und /oder öffentliche Verkehrsanlagen) auswirken. Die Sichtdreiecke gemäß der RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006) sind zu beachten.

An allen übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen nur als offene Zäune (Maschendraht, Stahlgitter u.a.) und/oder Hecke gemäß der Pflanzliste 4 zulässig. Ausnahmsweise können Sichtschutzanlagen (Mauern, Sichtschutzelemente aus Holz u.a.) zugelassen werden, sofern diese eine Gesamtlänge von 3,00 m je Grundstück und eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

3. Einheitliche Gebäudehöhen und Dachform und -neigungen

In allen Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die Gebäude innerhalb einer Hausgruppe bzw. bei zwei aneinandergrenzenden Doppelhaushälften mit gleicher Gebäudehöhe (GH) sowie einheitlicher Dachform und -neigung zu errichten.

III. Hinweise

Artenschutz

Rodungsmaßnahmen, Baumfällungen und Vegetationsentfernungen sind stets außerhalb der allgemeinen Schutzzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.

Bei der Errichtung sämtlicher Glaselemente ist auf die Verwendung der folgenden Leitfäden für eine vogelverträgliche Glasgestaltung zu achten:

- „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach“ von Schmid et al. - online verfügbar unter:
https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf
- „Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster“ von Rössler et al. – online verfügbar unter:
<https://wua-wien.at/images/stories/publikationen/wua-vogelanprall-muster-2022.pdf>

Insbesondere im Randbereich der Bebauung soll ein entspiegeltes oder entsprechend der o. g. Leitfäden gestaltetes Glas angewendet werden.

Für die Errichtung von öffentlichen Beleuchtungsanlagen, z.B. für die Gebietserschließung oder private Beleuchtungen, z.B. als Fassadenbeleuchtung, Beleuchtungen an Gebäudezugängen und –zufahrten oder im Garten sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Begrenzung der Beleuchtungsstärke und der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß
- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln ohne UV-Anteil und einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 590 bis 630 nm; z.B. amberfarben – Amber LED)
- Konzentration der Beleuchtung (Lichtkegel) auf die zu beleuchtenden Bereiche durch Verwendung vollständig geschlossener, nur nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben.

Generell soll die Errichtung von Außenbeleuchtung auf ein Mindestmaß beschränkt werden, sodass negative Auswirkungen auf Fledermäuse und weitere Artengruppen minimiert werden.

Altlasten

Gemäß des Altlastenkatasters des Kreises Recklinghausen ist der Geltungsbereich frei von Altlasten. Generell gilt: Sofern durch Boden- und Erdarbeiten auffälliges Bodenmaterial aufgefunden wird, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Kreis Recklinghausen als Untere Bodenschutzbehörde ist zu informieren.

Kampfmittel

Gemäß des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg ist der Stellungsbereich zu sondieren. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich

der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Denkmalschutz und archäologische Bodenbefunde

Innerhalb des Plangebiets und im unmittelbaren Umgebungsbereich befinden sich keine Objekte, die in die Denkmalliste der Stadt Marl eingetragen sind. Hinweise auf das Vorkommen von Bodendenkmälern liegen – gemäß der Stellungnahme des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe – nach heutigem Kenntnisstand nicht vor bzw. werden nicht tangiert.

Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenbefunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

Der LWL Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Bodenschutz

Im Zuge der Ausführungsarbeiten ist eine Dokumentation zum sorgfältigen Umgang mit dem Boden gemäß der DIN 19639 zu erstellen. Die Untere Bodenschutzbehörde ist über die Arbeitsweise vor Ort durch den Vorhabenträger zu unterrichten. Die Dokumentation ist durch den Vorhabenträger der Unteren Bodenschutzbehörde zuzuleiten.

Anlagen für Kälte-, Klima-, Luft- und Wärmetechnik

Von Luftwärmepumpen, Klimaanlage und vergleichbaren Anlagen gehen nicht unerhebliche Geräuschemissionen aus. Bei der Errichtung solcher Anlagen ist sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete von 55dB(A) tags und 40 dB(A) nachts an den schutzbedürftigen Räumen der benachbarten Wohngebäude gemäß DIN 4109-1 eingehalten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in einem Wohngebiet in der Regel mehrere solcher Anlagen auf einen Immissionswert einwirken.

Für den Fall, dass die zu errichtende Anlage an den schutzbedürftigen Räumen der benachbarten Wohngebäude (Einwirkungsbereich) nachweislich einen um 6 dB(A) abgesenkten Immissionsrichtwert [49 db(A) tags, 34 db(A) nachts] einhält, ist die Zusatzbelastung durch die Anlage als nicht relevant zu bewerten und es bedarf keinen weiteren Nachweis.

Alternativ kann durch ein Sachverständigengutachten der Nachweis erbracht werden, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Einwirkungsbereich die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Ersatzbaustoff

Zum 01.08.2023 ist die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft getreten. Durch diese wird der Einbau von Ersatzbaustoffen (meistens Recyclingbaustoff) neu geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen dann noch in den Verkehr gebracht und entsprechend der dort beschriebenen Weisen eingebaut werden.

Grundwasser

Sollten während der Bauzeit Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese mit der Unteren Wasserbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten abzustimmen. Art und Umfang der Grundwasserabsenkungen sind schriftlich anzuzeigen.

Stellplatzsatzung

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen für Personenkraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder in Marl vom 30.10.2018 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Einsichtnahme von Gesetzen, Verordnungen und Regelwerken

Die diesem Bebauungsplan zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

IV. Pflanzlisten

Pflanzliste 1: Bäume der 2. Ordnung (Maßnahmenfläche M) als Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>

Pflanzliste 2: Sträucher und Bäume 3. Ordnung (Maßnahmenfläche M), Bäume als Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 8-10 cm; Sträucher 2x verpflanz, 60-100 cm hoch

Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>
Eingriffl. Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Zweigriffl. Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

Pflanzliste 3: Bäume der 3. Ordnung oder Sträucher (Fläche zum Anpflanzen H1),
Bäume als Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 8-10 cm; Sträucher 2x verpflanzt
60-100 cm hoch

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Eingriffl. Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Zweigriffl. Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Gem. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Pflanzliste 4: Hecken (Einfriedung, Fläche zum Anpflanzen H2) 2x verpflanzt, 60-100
cm hoch

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Eingriffl. Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Zweigriffl. Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Feuerdorn	<i>Pyracantha coccinea</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>

Pflanzliste 5: Straßenbäume und Bäume Gemeinschaftshöfe der 2. Und 3. Ordnung
als Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>